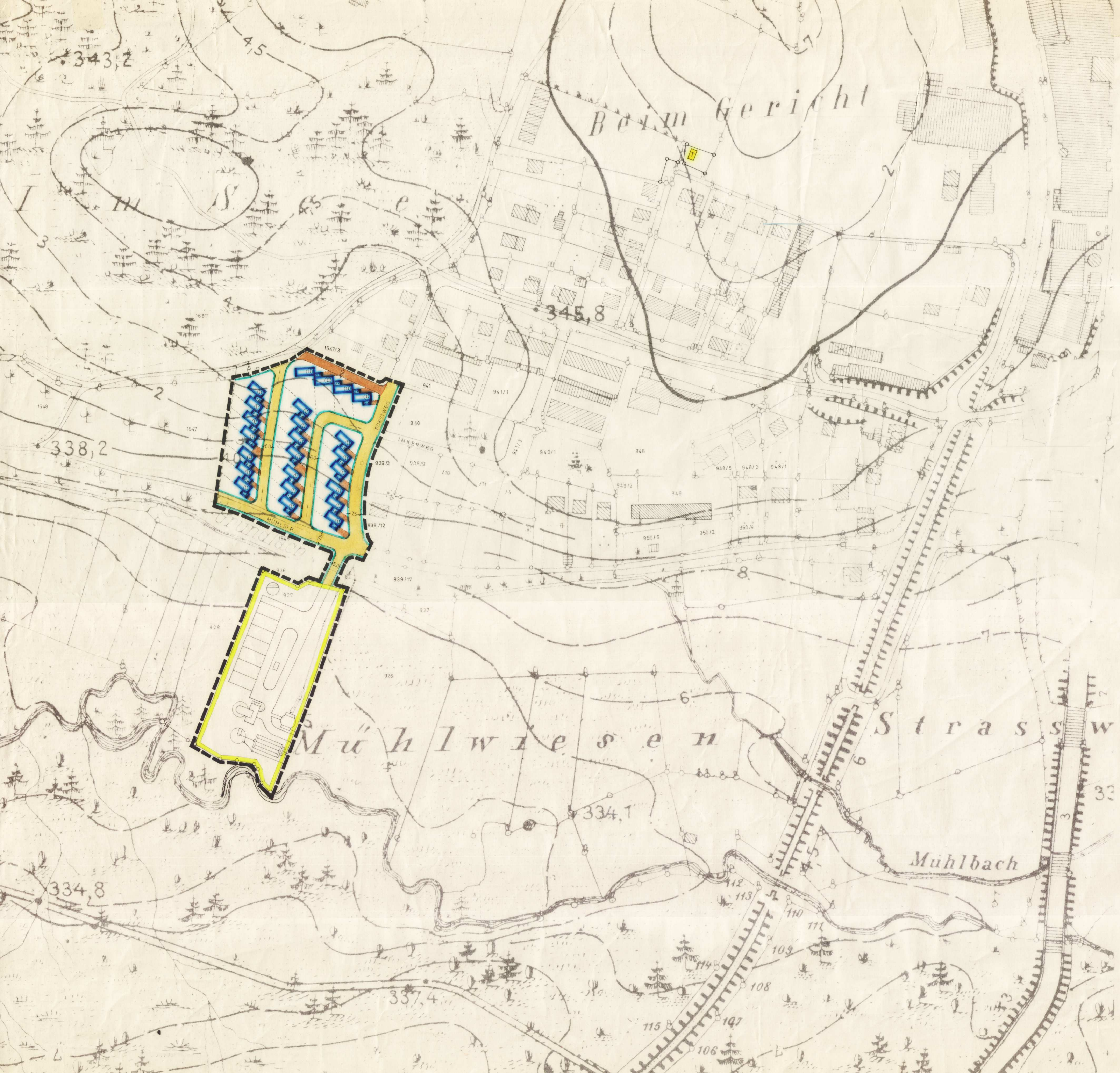


HEROLDSBERG



DER MARKT HEROLDSBERG
erläßt als Satzung aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - vom 25.1.1952 (BayBS 1 S. 462) i. d. F. der Bekanntmachung vom 5.12.73 (GVBl. S. 599), der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23.6.1950 (BGBI. 1 S. 341), mehrfach geändert, und des Art. 107 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - vom 18.1967 (GVBl. 1973, Nr. 5 250) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.8.1969 (GVBl. S. 253) mehrfach geändert, folgenden mit Schreiben des Landratsamtes Erlangen-Hochstadt vom 20.2.75 Nr. III/3a 610-02/3 genehmigten Bebauungsplan:

SATZUNG
§ 1 Für das Gebiet: **FORSTWEG**
gilt der von der Gemeinlichen Planungsstelle des Landkreises Erlangen am 27.2.1970 ausgearbeitete und am 30.9.1970/17.4.75 geänderte Plan, der zusammen mit den auf dem Plan verzeichneten "weiteren Festsetzungen" den Bebauungsplan bildet.
§ 2 Der Bebauungsplan wird gem. § 12 BBauG mit dem Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Heroldsberg, den 15.12.1975

1. Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG

- A) HINWEISE**
- Besth. Flurstücksgrenzen
 - Gepl. Flurstücksgrenzen
 - Flurstücknummer
 - Höhenlinien
 - Besth. Wohngebäude
 - Besth. Nebengebäude
 - Trasse
- B) FESTSETZUNGEN**
- Grenze des Geltungsbereiches
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Baugrenze
 - Öffentliche Verkehrsfläche
 - Private Verkehrsfläche
 - 2 Vollgeschosse (Erdgeschoß + Obergeschoß) zwingend
 - Fläche für erdgeschossige Garagen und damit gem. Nr. 6 der "weiteren Festsetzungen" verbundene Nebengebäude
 - Nicht einzufriedende Garageneinfahrten
 - Fläche für Versorgungsanlage (Abwasser)
 - Kläranlage
- WEITERE FESTSETZUNGEN**
- Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird entsprechend der räumlichen Abgrenzungen als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.
 - Untergeordnete Nebenanlagen (z.B. des § 14 Abs. 1 BauNutzVO) sind nicht zulässig.
 - Die Gebäudehöhe (Oberkante Dachgeschoß-Fußboden) darf nicht höher als 0,50 m über dem anstoßenden natürlichen Terrain liegen.
 - Die Errichtung von Garagen aus Wellblech oder in ähnlich leichter Bauweise ist untersagt.
 - Als Einfriedung entlang der Straße (mit Holz- und Mischzäune in einer Höhe von 1,00 m bis 1,30 m über Geländeoberkante gestattet).
 - Auf den im Plan festgesetzten Flächen für Garagen können, soweit sie dafür ausgewiesene Fläche ausreicht, in Verbindung mit den Garagen auch Nebengebäude errichtet werden, wenn dadurch ein einheitlicher Baukörper entsteht.
 - Als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung gelten die Höchstwerte des § 17 Abs. 1 BauNutzVO, soweit sich nicht auf Grund der Festsetzungen über die Geschosshöhe und die überbaute Fläche sowie der Größe der Grundstücke in Einzelfall in geringeres Maß baulicher Nutzung ergibt.
 - Es sind folgende Dachformen bei den angegebenen Traufhöhen zulässig:
- Bauweisen:**
- Flachdach
 - Garage - Flachdach

B III / 3

1
1000

GEMEINDL. PLANUNGSSTELLE
DES LANDKREISES
ERLANGEN-HOCHSTADT

MARKT HEROLDSBERG
BEBAUUNGSPLAN / FORSTWEG

DATUM: 27.2.1970
BL. GR. 71 / 106
GEZEICHNET: HE/KM

GEÄNDERT AM 30.9.1970/ber. gem. Genehmigungsschr. des LRA-Erlangen-Hochstadt vom 20.2.75 am 17.4.75

FÜR DIE PLANUNG:

NORDEN

Heroldsberg, den 15.12.1975

1. Bürgermeister

Heroldsberg, den 15.12.1975

1. Bürgermeister

Erlangen, den 15.12.1975

Dr. Dabbert
(Landrat)

Heroldsberg, den 15.12.1975

1. Bürgermeister

Heroldsberg, den 15.12.1975

1. Bürgermeister

Heroldsberg, den 15.12.1975

1. Bürgermeister

a) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 22.4.1970 bis 22.5.1970 im Rathaus öffentlich ausgestellt.

Heroldsberg, den 15.12.1975

1. Bürgermeister

b) Der Markt Heroldsberg hat mit Beschluß des Gemeinderats vom 17.12.1970 in Rathaus gem. § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgestellt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 8.7.1975 durch nachfolgend ortsüblich bekanntgemacht worden.

Heroldsberg, den 15.12.1975

1. Bürgermeister

c) Das Landratsamt Erlangen-Hochstadt hat den Bebauungsplan mit Schreiben vom 20.2.75 Nr. III/3a 610-02/3 am 17.4.75 i. V. mit § 5 der VO vom 23.10.1958 (GVBl. S. 327) i. d. F. der VO vom 5.12.73 (GVBl. S. 650) genehmigt.

Erlangen, den 15.12.1975

Dr. Dabbert
(Landrat)

d) Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 8.7.75 bis 8.8.1975 im Rathaus gem. § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgestellt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 8.7.1975 durch nachfolgend ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Heroldsberg, den 15.12.1975

1. Bürgermeister